



Aktenzeichen: 20/Bs/bm

Datum: 25.11.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

**Festsetzung des Gemeindeanteils für das Abrechnungsgebiet 3 - Ormsheimer Hof - für die Festsetzung und Erhebung von Ausbaubeiträgen**

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Der Gemeindeanteil für das Abrechnungsgebiet 3 – Ormsheimer Hof – wird auf Grundlage des § 5 (Gemeindeanteil) der Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 09.09.2020 auf 25% festgesetzt.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

### **Begründung:**

Bei der abzurechnenden Baumaßnahme handelt es sich um ein Kanalbauprojekt, das auch die Straßenoberflächenentwässerung betrifft. Es basiert auf Grundlage des Generalentwässerungsplanes (GEP) der Stadt Frankenthal (Pfalz) aus dem Jahre 2008. Entsprechend des GEP's ergeben sich im Bereich Ormsheimer Hof rechnerisch Überstaus mit der Häufigkeit von öfters als 1-mal in 3 Jahren. Um diesen Überstaus entgegen zu wirken ist ein Speichervolumen von 215,00 m<sup>3</sup> erforderlich.

Zur Erreichung des notwendigen Speichervolumens sieht der GEP als hydraulische Sanierungsvariante eine Aufdimensionierung der dortigen Kanalisation über eine Gesamtlänge vor ca. 190,00 m vor. Konzeptioneller Ansatz ist ein Austausch der dortigen Bestandskanalisation mit der Nennweite DN300 / DN400 auf eine Nennweite von DN1200 über die besagte Gesamtlänge.

Über den Sachstand des Projektes wurde der Betriebsausschuss am 12.11.2018 durch den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb (EWF) mündlich informiert. Die Präsentation des mündlichen Berichtes ist als Anlage beigefügt.

Mit Beschluss vom 15. 12. 2005 (Az: 6 A 11220/05.OVG) hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz die folgenden grundlegenden Aussagen zur Festlegung des Gemeindeanteils im Straßenausbaubeitragsrecht getroffen.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils beträgt dieser regelmäßig für folgend typische Fallgruppen:

25 %	bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
35 – 45 %	bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
55 – 65 %	bei überwiegendem Durchgangsverkehr,
70 %	bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Für die Bemessung des Gemeindeanteils ist grundsätzlich nicht die absolute Stärke des Gesamtverkehrsaufkommens einer Straße, sondern das Verhältnis zwischen Durchgangsverkehr und Anliegerverkehr maßgebend.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von  $\pm 5$  % zu.

Der Ormsheimer Hof bildet eine geschlossene Wohnlage, welche am Westrand der Stadt gelegen ist.

Die zu dieser Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bestehen aus einer ringförmig angelegten Sammelstraße mit Anbindung an die südlich gelegene K8 (An der Langgewann) und ansonsten aus Verkehrs- und Anliegerstraßen. Da eine Verkehrsanbindung nur auf der Südseite der Abrechnungseinheit besteht, ist ein relevanter Durchgangsverkehr nicht festzustellen. Hier ist vielmehr mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr zu rechnen, so dass nur der geringste Anteil der Gemeinde festzusetzen ist.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Gemeindeanteil auf den Mindestwert von 25 % festzusetzen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich  
Oberbürgermeister

Anlage